## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

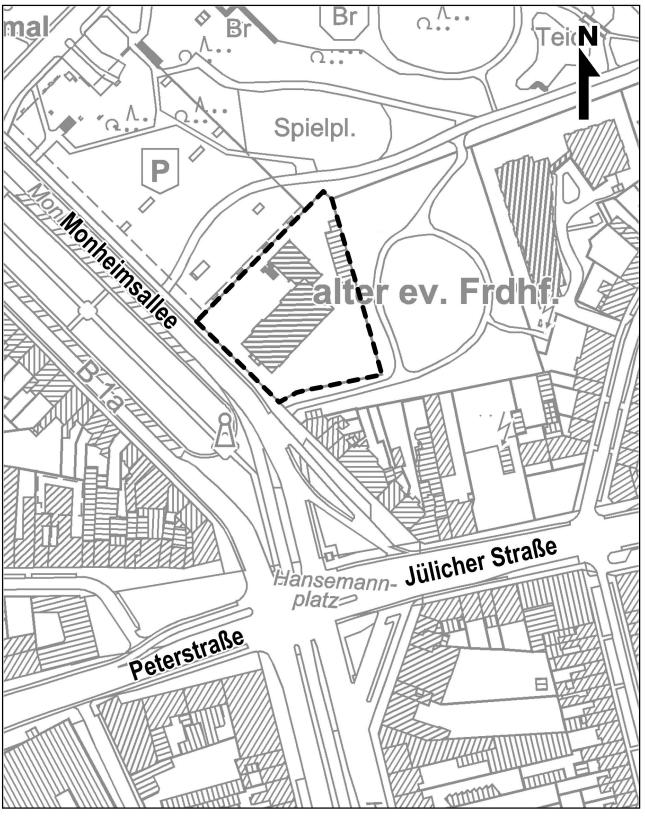


<u>Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses - Monheimsallee im Bereich ehem Knappschaftsgebäude / Stadtgarten - gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte</u>

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschusses A 195 - Monheimsallee im Bereich ehem. Knappschaftsgebäude / Stadtgarten - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Diese Aufhebung des Aufstellungsbeschluss A 195 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 195 - Monheimsallee -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt."

Aachen, den 04.07.2023

Sibylle Keupen Oberbürgermeisterin